

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen - A t o I I -
2. Er hat seinen Sitz in Heilbronn.
3. Er ist erstmals am 6. Mai 1996 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Er dient den Belangen von Menschen mit körperlicher Einschränkung.
2. Der Verein bezweckt insbesondere die Schaffung ggf. Betreuung von Wohnraum, außerdem die Alltags- und Freizeitassistenz von Menschen mit körperlichen Einschränkungen (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Überprüfung dieser Entscheidung findet nicht statt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
5. Ausschluss eines Mitgliedes ist nur möglich bei vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen umgehend schriftlich mit ausführlicher Begründung mitzuteilen.
Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 6 Wochen Einspruch erheben, über welchen die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Zwischen dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte des Betroffenen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
Der Vorstand kann beschließen; den Beitrag für einzelne Mitglieder auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6a Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1 bis 3 Personen, die Mitglieder des Vereins sind.
2. Die Vorstandsmitglieder sind je einzelvertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Bereiche, die nicht ausdrücklich aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
5. Das Amt eines Vorstandes endet durch:
 - a. Abwahl durch die Mitgliederversammlung, die jederzeit möglich ist;
 - b. Tod;
 - c. Amtsniederlegung, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.
6. Zur Führung der laufenden Verwaltung ist der Vorstand berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in als besonderen Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen.
7. Die/der Geschäftsführer/in kann in den Vorstand gewählt werden, er ist in diesem Fall vollwertiges Mitglied des Vorstandes mit Stimmrecht

§ 6b Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand kann 1 bis 3 Personen umfassen, die Mitglieder des Vereins sind.
2. Der erweiterte Vorstand soll insbesondere selbst Betroffenen, die vom Verein Assistenz erhalten, die Mitbestimmung und Mitgestaltung ermöglichen.
3. Der erweiterte Vorstand diskutiert aktuelle Themen, bringt diese in den geschäftsführenden Vorstand und in die Mitgliederversammlung ein und spricht Empfehlungen hierfür aus.

§ 6c Aufwandsentschädigung des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand steht, sofern es die Haushaltssituation zulässt, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zu.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dem Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Mitgliedern ist es möglich das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Diese Stimmrechtübertragungen sind zu Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung anzuzeigen.
5. Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder 1/3 aller Mitglieder entspricht.
6. Ist die Mitgliederversammlung von Anfang an nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 60 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

8. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (Registernummer 4351 beim Amtsgericht Düsseldorf), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Heilbronn, September 2018